

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 975

der Abgeordneten Kathrin Dannenberg (Fraktion DIE LINKE) und Isabelle Vandre (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/2541

Vorwürfe gegen Einrichtung der öffentlichen Jugendhilfe „Regenbogenhaus Kriele“ und „Villa Knolle Bolle“

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Aufgrund der Berichterstattung des ZDF Magazins „Frontal 21“ am Abend des 03.12.2019 wurde durch die Linksfraktion am 06.12.2019 eine dringliche Anfrage (Drucksache 7/297) eingereicht, um den im Raum stehenden Fällen der möglichen Kindeswohlgefährdung nachzugehen und diese vollumfänglich aufzuklären. In der Antwort der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport wurde darauf hingewiesen, dass zu dem Zeitpunkt der Beantwortung die Untersuchung sowie die schriftlichen Stellungnahmen des zuständigen Trägers und der Einrichtung noch nicht vorlagen. Ebenso lagen die Auskünfte der beteiligten Jugendämter noch nicht vor. Vorsorglich sei auch die zuständige Staatsanwaltschaft über die Vorwürfe informiert worden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie ist der Stand der Sachverhaltsaufklärung bezüglich der oben geschilderten möglichen Fälle der Kindeswohlgefährdung sowie der Vorwürfe der physischen und psychischen Gefährdung der Kinder in den genannten Einrichtungen?

Zu Frage 1: Die Sachverhaltsaufklärung zu den im ZDF vom 03.12.2019 vorgebrachten Vorwürfen in Bezug auf Kindeswohlgefährdende Handlungsweisen in den stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung des Trägers Regenbogen gUG ist abgeschlossen.

2. Liegt seitens der Landesregierung eine abschließende Beurteilung der Angelegenheit vor? (Wenn ja, dann bitte darlegen)

Zu Frage 2: Ein abschließender Vermerk liegt vor. Da der Vermerk auch personenbezogene Informationen enthält, die dem Datenschutz unterliegen, können Einzelheiten nicht mitgeteilt werden. Im Ergebnis wurden aber weder die Betriebserlaubnis der Einrichtung entzogen, noch Auflagen erteilt, weil insoweit keine Tatsachen festgestellt wurden, die derartige Entscheidungen nach den §§ 45 SGB VIII hätten begründen können. Beratungen entsprechend § 85 Abs. 2 Nr. 7 erfolgen fortlaufend und anlassbezogen.

3. Liegen nun alle Stellungnahmen vor und werden diese dem Parlament in geeigneter Form zur Verfügung gestellt?

Zu Frage 3: Die Auswertung der Stellungnahmen ist in den abschließenden Vermerk eingeflossen. Dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport wird zeitnah eine datenschutzkonforme Fassung vorgelegt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Haben im Zusammenhang der Klärung der Angelegenheit Gespräche mit den dort untergebrachten Kindern stattgefunden?

Zu Frage 4: Während der Vor-Ort-Termine in den Einrichtungen im Rahmen der Prüfung durch die Einrichtungsaufsicht im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) haben auch Gespräche mit Kindern stattgefunden. Das zuständige Jugendamt des Landkreises Havelland hat im Rahmen seiner Fallzuständigkeit ebenfalls Gespräche mit Kindern geführt.

5. Welche Ergebnisse haben die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ergeben?

Zu Frage 5: Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Potsdam wurde dort ein Ermittlungsverfahren wegen des Anfangsverdachts u. a. der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht gegen Verantwortliche der Einrichtung „Regenbogenhaus Kriele“ eingeleitet. Die Ermittlungen dauern an, sodass weitere Auskünfte zu dem Verfahren nicht erteilt werden können.

Im Zusammenhang mit der Einrichtung „Villa Knolle Bolle“ sind der Staatsanwaltschaft keine Umstände bekannt geworden, die zur Annahme des Anfangsverdachts einer Straftat hätten führen können.

6. Welche Rückschlüsse hat die Landesregierung aus den Vorkommnissen gezogen?

Zu Frage 6: Die Überprüfung der im ZDF - Magazin „Frontal 21“ vorgebrachten Vorwürfe gegen die stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung hat keine Bestätigung der Vorwürfe oder Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung in den stationären Einrichtungen des o.g. Trägers ergeben.

Ungeachtet dessen wird die Einrichtungsaufsicht im MBS allen Hinweisen und Meldungen zu betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nachgehen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen beeinträchtigen könnten. Sofern das Handeln von pädagogischen Fachkräften in stationären Einrichtungen das Kindeswohl beeinträchtigen können, kann die Einrichtungsaufsicht dem Träger nachträgliche Auflagen gemäß § 45 SGB VIII erteilen, wenn dieser nicht von sich aus den Mangel in seiner Einrichtung abstellt. In Bezug auf einzelne Fachkräfte kann dem Träger eine Tätigkeitsuntersagung gemäß § 48 SGB VIII für die betroffene Person ausgesprochen werden. Dies war in diesem Fall nicht erforderlich. Dem Träger wurde empfohlen, sich mit der Qualitätsagentur Heimerziehung zu beraten, um die Umsetzung der Konzeption des Trägers im pädagogischen Alltag zu bewerten.

7. Wie bewertet die Landesregierung die Schlussfolgerungen des Landes aus dem Haasenburg - Skandal vor dem Hintergrund dieser Vorkommnisse? Welchen Nachjustierungsbedarf sieht sie bei den Schlussfolgerungen?

Zu Frage 7: Die Ereignisse unterscheiden sich stark und beruhen im Fall der Regenbogenhaus gUG auf den Angaben eines einzelnen Informanten, während im Fall der Haasenburg GmbH komplexe und tiefgreifende Vorwürfe verschiedener Betroffener erhoben und auch in einem Maße nachgewiesen werden konnten, die zu drastischen Maßnahmen führen mussten.

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären oder teilstationären Einrichtungen hat der Gesetzgeber, neben dem Erlaubnisvorbehalt im § 45 SGB VIII, Überprüfungen aus einem konkreten Anlass (§ 46 SGB VIII), Meldepflichten (§ 47 SGB VIII) und weitere Maßnahmen wie z.B. die Auflagen vorgesehen.

Das berechtigte Interesse der Gesellschaft, an einer effektiven Überprüfung des laufenden Betriebs einer Einrichtung sowie lückenloser Aufklärung von Vorfällen liegt in gemeinsamer Verantwortung der belegenden und fallführenden Jugendämter, der örtlich zuständigen Jugendämter sowie der aufsichtführenden Behörde im MBSJ. Dazu sind die pädagogischen Konzeptionen, die Kinderschutzverfahren im Träger und die Möglichkeiten der Beschwerde und Partizipation vor Erteilung der Betriebserlaubnis aber auch bei Anzeichen oder Hinweisen auf Kindeswohlgefährdendes Vorgehen zu prüfen, ebenso wie der Personaleinsatz und die Qualifikationen des Personals sowie der Leitung. Im Rahmen der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII für die jeweils untergebrachten Minderjährigen sollen zudem die Jugendämter regelmäßige Hilfeplangespräche auch vor Ort in den Einrichtungen führen, um sich von den Bedingungen zu überzeugen.

Eine Überprüfung ohne konkreten Anlass oder in regelmäßigen Abständen während der Betriebsführung der Einrichtung ist derzeit im Gesetz nicht vorgesehen. Entwicklungsbedarfe gibt es hinsichtlich der Qualitätsentwicklung und -sicherung der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen. Hier sind Fortbildungen, Fachtagungen zu immer wiederkehrenden pädagogischen Herausforderungen und die Kooperation in den fachlichen Gremien wertvolle Instrumente, die von Jugendämtern und Aufsichtsbehörde initiiert, unterstützt und begleitet werden.

Um den Rechten der Minderjährigen auf Mitbestimmung und Gestaltung ihrer Lebenswelt Rechnung zu tragen, fördert die Landesregierung eine Interessenvertretung der in den stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung lebenden Kindern und Jugendlichen und deren fachliche Begleitung. Der „Kinder- und Jugendlandesrat - KJLR“ ist seit Oktober 2018 aktiv und unterstützt die Umsetzung von Beteiligungsrechten in den Einrichtungen und ermuntert junge Menschen, Einfluss auf die Gestaltung ihrer Lebenssituation zu nehmen und versteht sich darüber hinaus als Fürsprecher für die Interessen der jungen Menschen im Kontakt mit dem zuständigen Ministerium.

Derzeit wird ein Konzept für ombudshaftliche Beratung von Kindern und Jugendlichen in stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung erarbeitet.